Bundesrat Drucksache 66/88

04.02.88

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Zielsetzung

Die Verordnung strebt über eine angemessene Gebührenerhöhung Deckung der bei Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Bereich des Straßenverkehrs entstehenden Kosten an.

B. Lösung

Die Gebühren der Straßenverkehrsbehörden der Länder und Kommunen werden linear um 10 % angehoben. Bei den Technischen Überwachungsvereinen werden u.a. die Gebühren für die Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen erhöht, und zwar im Falle von Pkw's von 27,00 auf 30,00 DM.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 66/88

04.02.88

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 140/88

Bonn, den 4. Februar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 1988

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, des § 34a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) und des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird, soweit es sich nicht um Gebühren für Maßnahmen von Bundesbehörden handelt, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2315), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:

      "6a. die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,"

   b) In Nummer 10 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 43)," die Worte

      "sowie für Nachprüfungen nach international vereinbartem Recht, wenn ein Verstoß gegen diese Vorschriften nachgewiesen wird"

      angefügt.

...

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern "121, 122, 123" durch die Nummern "131, 132, 133" ersetzt:

3. Der 1. und 2. Abschnitt sowie die Kapitel A und C des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), § 39 des Fahrlehrergesetzes, § 23 des Kraftfahrsachverständigengesetzes und § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1988
Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Jürgen Warnke

1. Abschnitt - Gebühren des Bundes

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrzeugteileverordnung und Internationale Vereinbarungen	
1.	Erlaubnisse und Genehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile.	
111	Erteilung	
111.1	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen	1.300,--
111.2	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) für Fahrzeugteiletypen sowie einer Erlaubnis oder Genehmigung für technische Einheiten oder für Fahrzeugtypen hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals sowie nach Anlagen zur StVZO; je Erlaubnis- oder Genehmigungssachverhalt	950,--
112	Erteilung eines Nachtrags	
112.1	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen	
112.1.1	ohne Gutachten	320,--
112.1.2	mit Gutachten	640,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
112.2	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) für Fahrzeugteiletypen sowie zu einer Erlaubnis oder Genehmigung für technische Einheiten oder für Fahrzeugtypen hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals sowie nach Anlagen zur StVZO; je Erlaubnis- oder Genehmigungssachverhalt	
112.2.1	ohne Gutachten	240,--
112.2.2	mit Gutachten	475,--
113	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen genehmigter Fahrzeug- und Fahrzeugteiletypen. Die Hälfte der jeweiligen Gebühren nach den Gebührennummern 112.1.1 bis 112.2.2	
114	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion aufgrund einer durch das KBA erteilten Erlaubnis oder Genehmigung, wenn	
114.1	ein Verstoß gegen Meldepflichten festgestellt wird,	250,--
114.2	eine Abweichung vom Typ oder von den Vorschriften über die Erlaubnis oder Genehmigung festgestellt wird.	640,--
2.	Erfassung von Fahrzeugen und von Fahrerlaubnissen auf Probe	
121	Zuteilung eines Fahrzeugbriefes (einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen)	7,20

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
122	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief.	3,60
122 a	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung	3,60
123	Berichtigung der Erfassungsunterlagen bei Halterwechsel	
123.1	bei Fahrzeug mit Fahrzeugbrief	4,80
123.2	bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,60
123 a	Berichtigung der Erfassungsgrundlagen in anderen Fällen	1,00
124	Bearbeitung von Meldungen der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung von Versicherungskennzeichen, je Meldung und Versicherungskennzeichen	0,70
125	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für Fahrerlaubnisse der Fahranfänger	1,50
3.	Mitwirkung bei der Aufbietung oder Ungültigerklärung von Urkunden	
131	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
132	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,--
133	Ungültigerklärung einer Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens	12,--
4.	Schriftliche Auskünfte	
141	Auskunft über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	
141.1	Auskunft über ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen im Normalfall	3,60
141.2	Auskunft über ein anderes Fahrzeug im Normalfall	4,80
141.3	Eilauskunft (auf besonderen Antrag innerhalb von 12 Stunden nach Gebührenentrichtung)	72,--
142	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen	10,--
143	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister in Fahrerlaubnisangelegenheiten	
143.1	Normalauskunft	5,--
143.2	Auskunft per Text- und Datenanschluß	10,--
144	Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs	12,--
5.	Ausnahmegenehmigungen	
151	Erteilung einer Ausnahme bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung	235,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
152	Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in anderen Fällen und der Straßenverkehrsordnung	12,-- - 144,--
	B. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
198	Für Maßnahmen außerhalb der Dienststelle je Amtsperson	200,-- bis 6.000
199	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen, je nach Personal- und Sachaufwand pro Stunde und Person	30,-- bis 106,--

2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	
	1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	8,--
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	31,--
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	33,-- - 94,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	31,--
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	18,--
204	Ortskundeprüfung	7,-- - 33,--
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	18,--
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	6,--
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,--
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	20,-- - 133,--
209	Zwangsweise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	13,-- - 80,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
210	Ungültigerklärung eines Führerscheins	13,--
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	10,--
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,--
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	6,--
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	13,-- - 40,--
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	7,-- - 53,--
216	Mitteilung der Fahrerlaubnisse auf Probe an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2c StVG)	6,--
217	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG)	38,--
218	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO	20,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	6,--
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	4,--
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	
223.1	wegen Halterwechsels	8,--
223.2	aus anderem Anlaß	6,--
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	19,--
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung	20,--
225	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	13,--
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	17,--
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen	19,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	6,--
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes "Arzt Notfalleinsatz", ggf. einschließlich der Eintragung im Fahrzeugschein	14,--
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	20,--
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene - in Ablichtung oder Abdruck erteilte - Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	20,--
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	13,--
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	für die Erstschrift	14,--
232.2	für jede weitere Ausfertigung	1,--
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
233.1	für die Erstschrift	4,--
233.2	für jede weitere Ausfertigung	1,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	6,--
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	7,--
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	6,--
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	6,--
237	Zuteilung einer Stempelplakette	1,--
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	19,--
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	
239.1	bis zu vier Seiten	8,--
239.2	für jede weitere Seite	1,--
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	37,--
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	1,--
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stillegungg eines Fahrzeugs	13,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
244	Stillegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stillegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stillegungsvermerks im Fahrzeugbrief, entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	10,--
	Ab 01.09.1988	10,50
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stillegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,--
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten	7,--
245	Zwangsweise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen	13,--
245.2	Zwangsweise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	13,-- bis 133,--
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stillegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stillegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	12,--
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	10,--
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	7,--
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung	6,--
250	(gestrichen)	
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	6,00
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,--
252.2	in anderen Fällen	6,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
253	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins	10,--
254	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,--
255	Änderungen oder Ergänzungen eines Internationalen Zulassungsscheins	4,--
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	14,--
258.2	für eine Dauergenehmigung	33,-- - 66,--
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	13,-- - 398,--
	3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung	
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschl. der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	107,-- - 439,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	73,-- - 293,--
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 Abs. 4 StVZO	107,-- - 439,--
262	Überprüfung	
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	107,-- - 439,--
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	73,-- - 293,--
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	146,-- - 664,--
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57b Abs. 9 StVZO	107,-- - 439,--
	4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO	
271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	13,-- - 59,--
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	20,-- - 66,--
	B. Straßenverkehrs-Ordnung	
281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	20,-- - 173,--
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	14,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	13,-- - 398,--
284	(gestrichen)	
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	13,-- - 398,--
	C. Ferienreiseverordnung	
291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	17,--
	D. Fahrlehrergesetz, Straßenverkehrsgesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	319,--
301.2	für die Klassen 3 und 1	398,--
301.3	für die Klassen 3 und 2	479,--
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	550,--
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	160,--
301.6	für die Erweiterung von de Klasse 3 auf die Klasse 2	239,--
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	319,--
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, der Nachschulungserlaubnis (§ 31 FahrlG) oder der amtlichen Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger (§ 2b StVG)	53,--
302.2	(gestrichen)	
302.3	der Fahrschulerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	146,--
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,--
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	133,-- bis 465,--
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	53,--
303.2	der Fahrschulerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	73,--
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	53,--
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	66,-- bis 212,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	6,--
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,--
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung, der Nachschulungserlaubnis oder der Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger	53,-- bis 133,--
306.2	(gestrichen)	
306.3	der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung	66,-- bis 293,--
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	53,-- bis 212,--
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	66,-- bis 439,--
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	13,-- bis 80,--
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle sowie von Nachschulungskursen	40,-- bis 439,--
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	66,-- bis 550,--
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	13,-- bis 53,--
	E. Kraftfahrsachverständigengesetz	
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	398,--
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	319,--
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	279,--
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	199,--
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	199,--
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
	Begehrt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises	53,--
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,--
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	53,-- - 133,--
325	Zwangsweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung	13,-- - 80,--
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrsachverständigengesetzes	13,-- - 46,--
	F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	
331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, ggf. einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung	13,--

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, ggf. einschl. der Ergänzung der Bescheinigung	7,--
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, ggf. einschl. der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	13,-- bis 66,--
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, ggf. einschl. der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	13,-- bis 66,--
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 42,-- DM erhoben.	
	G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
398	Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebühren-Nummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist	20,--
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 42,-- DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden	42,--

...

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
	A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteileverordnung und Fahrlehrergesetz		
	1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
	Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein		
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	Ab 1.10.87	Ab 1.10.88
401.1	der Klasse 1	129,--	
401.1a	der Klasse 1a	100,--	
401.1b	der Klasse 1b	71,--	
401.2	der Klasse 2	80,--	147,--
401.3	der Klasse 3	100,--	
401.4	der Klasse 4	71,--	
401.5	der Klasse 5	8,--	
401.6	der Klassen 1 und 2	194,--	258,--
401.6a	der Klassen 1a und 2	161,--	226,--
401.7	der Klassen 1 und 3	215,--	
401.7a	der Klassen 1a und 3	185,--	
401.8	nach § 15 StVZO	20,--	
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,--	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	108,--
402.2	in Taxen und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	71,--
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 13,-- DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 13,-- DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6, 401.6a, 401.7, 401.7a der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, so ist nur die Gebühr für diese Klasse nach Nummer 401, vermindert um 13,-- DM, zu entrichten. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,--
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,50

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt: - Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der TP stehen oder von ihr angemietet wurden; - Anlegen der Verwaltungsakte bei der TP entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens. - Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den aaS auf Vollständigkeit. - Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschl. der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller. - Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen. Die Grundgebühren betragen	
	für Prüfungen nach Nr. 410.1	50,--
	für Prüfungen nach Nr. 410.2	200,--
	für Prüfungen nach Nr. 410.3	350,--
	für Prüfungen nach Nr. 410.4	460,--
	für Prüfungen nach Nr. 410.5	600,--
	für Prüfungen nach Nr. 410.6	740,--
	für Prüfungen nach Nr. 410.7	880,--
410.1	1. Schilder 2. Amtliches Kennzeichen 3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole) 4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen) 5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.2	1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen 2. Abschleppeinrichtungen 3. Radabdeckungen 4. Ladepritsche lof Zugmaschine 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.3	1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit	
	2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung	
	3. Rückspiegel	
	4. Kraftstoffbehälter aus Blech	
	5. Beiwagen von Krafträdern	
	6. Vorrichtung für Schallzeichen	
	7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.4	1. Sichtfeld	
	2. Heizungen	
	3. Unterfahrschutz	
	4. Scheibenwischer, Wascher	
	5. Lenkanlagen	
	6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen	
	7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf)	
	8. Türen	
	9. Kopfstützen	
	10. Bremsanlagen	
	11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl	
	12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.5	1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen	
	2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	
	3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz)	
	4. Anhänger mit Bremsanlage	
	5. Scheiben aus Sicherheitsglas	
	6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.6	1. Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben	
	2. Kraftstoffverbrauch	
	3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung	
	4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen	
	5. Verankerung der Sicherheitsgurte	
	6. Stoßstangen	
	7. Andere Kraftfahrzeuge	
	8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.7	1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
411	Nachprüfungen und Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nr. 410.	
411.2	Nachträge Die Grundgebühr für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt 2/3 der Grundgebühr nach Nr. 410.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach Nr. 410 und Nr. 411 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand je vollendete Stunde mit 106,-- DM bzw. mit 26,50 DM je angefangene Viertelstunde berechnet. Werden in Absprache mit dem Antragsteller im Rahmen von Typprüfungen Prüfgehilfen eingesetzt, so wird deren Zeitaufwand für diese mit 70 % des vorgenannten Satzes berechnet.	
413	Sonstige Auslagen/Zuschläge	
413.1	Reisekosten Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Dienststelle des Sachverständigen werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentiche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM

413.2 Reisezeiten

Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit wird für jede begonnene Viertelstunde 26,50 DM berechnet; für Prüfgehilfen 18,50 DM. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

413.3 Terminzuschläge

Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Antragsteller vereinbart sind, werden auf den Stundensatz folgende Zuschläge erhoben:

- An normalen Werktagen	zwischen	6.00	und	20.00 Uhr	30 %
- An dienstfreien Werktagen	zwischen	6.00	und	20.00 Uhr	60 %
- In den Nachtstunden	zwischen	20.00	und	6.00 Uhr	60 %
- An Sonntagen	zwischen	0.00	und	24.00 Uhr	80 %
- An Feiertagen	zwischen	0.00	und	24.00 Uhr	120 %

414 Prüfung einzelner Fahrzeuge

		Vollprüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- oder Ausbau oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	mittlere	umfangreiche und Anbau	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		1	2	3	4	5
414.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	40,--	8,--	12,--	23,--	12,--
414.2	Kraftrad	45,--	8,--	12,--	24,--	23,--
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	69,--	12,--	20,--	39,--	30,00
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	120,--	12,--	24,--	48,--	33,--
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	120,--	12,--	31.--	62,--	51,--

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
414.6	Prüfung der Kraftfahrzuege mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummern 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich	3,--
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge	
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)	6,--
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen	
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5	2/3 der Gebühr für die Prüfung nach Nr. 414
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6	3,--
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
416.1	Kraftomnibusse	29,50
416.2	Taxen, Mietwagen, Krankenfahrzeuge	14,--
416.3	Nachprüfungen	2/3 der Gebühr nach Nr. 416
417	Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig, waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist.	

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tage nicht beendet werden kann. Für die weitere Tätigkeit werden Gebühren nach Nr. 499 (Zeitaufwand) erhoben. Werden an einem Fahrzeug mehrere Änderungen, die jede für sich das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge haben und nicht miteinander in Verbindung stehen, an einem Tag begutachtet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Begutachtung der zweiten und jeder weiteren Änderung um jeweils 5,-- DM.	
418	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	1,--
	3. Untersuchung der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15b und 15c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	147,--
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	294,--
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	363,--
451.4	Altersbewerber	294,--
451.5	Prüfungsversager	294,--
451.6	Tatauffällige	363,--
451.7	Teiluntersuchungen	1/2 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	2/3 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451

...

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	135,--
452.2	der Klassen 4 oder 5	114,--
453	Gutachten nach den §§ 15e, 15f und 15i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Taxen- oder Mietwagenfahrers	132,--
453.2	Nachuntersuchung	78,--
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	237,--
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	363,--
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	

C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 26,50 DM je angefangene Viertelstunde erhoben werden.	

Begründung

A. Allgemeines

Die Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr sind zuletzt wie folgt erhöht worden:

- die Gebühren des Bundes zum 1. November 1982;
- die Gebühren der Landesverkehrsbehörden zum 1. November 1984;
- die Gebühren der Technischen Überwachungsvereine generell - mit Ausnahme der Gebühren für Typprüfungen - zum 1. November 1984 sowie nochmals die Gebühren für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen zum 1. Oktober 1987.

Eine weitere Anpassung der Gebühren an die in den zurückliegenden Jahren gestiegenen Kosten, insbesondere die Personalkosten, die mit rd. 80 % zu Buche schlagen, ist unerläßlich. § 6a Abs. 3 StVG verlangt die Festsetzung kostendeckender Gebühren.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen entsprechend den jeweiligen Kostensteigerungen die Gebühren wie folgt erhöht werden:

1. Die Gebühren des Bundes (Kraftfahrt-Bundesamt) sollen im wesentlichen nur im sogenannten Herstellerbereich erhöht werden, hier allerdings um 77 %. Das Erhöhungsmaß resultiert daraus, daß das KBA an der letzten "Gebührenrunde" (November 1984) nicht teilgenommen hat und daß auch die letzte Anhebung der KBA-Gebühren zum 1. November 1982 keine volle Kostendeckung gebracht hatte. Das Ausmaß der Kostenunterdeckung bei den KBA-Gebühren ist bereits vom Bundesrechnungshof beanstandet worden. Auch dem gilt es Rechnung zu tragen.

2. Die Gebühren der Landesverkehrsbehörden sollen linear um 10 % angehoben werden. Die Bundesländer hatten zwar schon früher einen höheren Anhebungsbedarf genannt, ihre endgültige Forderung jedoch von den Ergebnissen einer empirischen Untersuchung der Kosten/Erlösrelation bei ausgewählten Landesverkehrsbehörden abhängig gemacht.

...

Das Ergebnis liegt dem Bundesminister für Verkehr jedoch noch nicht vor. Andererseits liegt die letzte empirische Untersuchung ca. 15 Jahre zurück. Unter diesen Umständen erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Anhebung der Gebühren um 10 % als angemessen.

3. Im Bereich der Gebühren der Technischen Überwachungsvereine enthält die vorliegende Verordnung folgende Maßnahmen:

a) Strukturelle Neugestaltung der Gebühren für Typprüfungen (Nr. 410 bis 413 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) unter Berücksichtigung der seit der letzten Anhebung dieser Gebühren (1. November 1982) erfolgten Entwicklung der Kosten.
Die Neufassung dieses Gebührenabschnitts ist im Bund-Länder-Ausschuß "Kostenanalyse TÜV" unter Mitwirkung der maßgeblichen Verbände der Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure erarbeitet und von der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz der Länder gebilligt worden.

b) Im Bereich der Einzelprüfung von Fahrzeugen werden lediglich die Gebühren für die Untersuchung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung) angehoben, und zwar im Falle von Personenkraftwagen um 11,1 %. Auch dies entspricht dem Votum des Bund-Länder-Fachausschusses bzw. der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz der Länder. Eine entsprechende Regelung hatte der Bundesrat bereits im Rahmen der 6. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften angestrebt (vgl. Drucksache 391/86).

c) Die Gebühren für Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (MPU) werden linear um 20 % angehoben. Eine vom Bund-Länder-

...

Fachausschuß erarbeitete strukturelle Neugestaltung dieser Gebühren (Nr. 451 bis 455) ist auf Wunsch der Länder vorerst zurückgestellt worden. Das Erhöhungsmaß von 20 % entspricht dem Votum der Verkehrsabteilungsleiterkonferenz sowie auch in diesem Falle früheren Absichten des Bundesrates im Rahmen der 6. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (vgl. Drucksache 391/86).

d) Der sogenannte Stundensatz nach Nr. 499 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird auf eine viertelstündige Berechnungsweise umgestellt mit der Maßgabe, daß die Gebühr je angefangene Viertelstunde 26,50 DM beträgt. Das auf die bisherige Stundengebühren von 59,- DM bezogene Erhöhungsmaß von 79,7 % trägt der Lohn- und Gehaltsentwicklung Rechnung wie auch die Tatsache, daß die zum 1. November 1984 erfolgte Festsetzung des Stundensatzes auf 59,- DM nicht kostendeckend war.

Eine zusätzliche Kostenbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht zu erwarten. Die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden werden vielmehr durch die zusätzlichen Einnahmen entlastet. Die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derart gering, daß sie nicht meßbar sein werden. Hinsichtlich der Gebühren der Technischen Prüfstellen ist zu berücksichtigen, daß die Hauptuntersuchung von Personenkraftwagen (Anhebung 3,00 DM) sowie von Krafträdern (Anhebung 2,00 DM) nur alle zwei Jahre bzw. nach Erstzulassung erst nach drei Jahren durchgeführt werden muß.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Art. 1 Nr. 1 a)

Klarstellung, daß dem Auslagenschuldner auch die Kosten für den Einsatz von Dienstwagen in Rechnung zu stellen sind.

...

Zu Art. 1 Nr. 1 b)

Es fehlte bisher die Rechtsgrundlage für das Auferlegen der Nachprüfkosten im ECE- und EG-Genehmigungsverfahren, wenn dem Genehmigungsinhaber ein Verstoß gegen die der Genehmigung zugrundeliegenden Vorschriften nachgewiesen wurde. Die Auferlegung der Gebühr ist dagegen bereits in Geb.-Nr. 114 geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 3

Die Neufassung der Anlage zu § 1 enthält die im allgemeinen Teil der Begründung erläuterten neuen Gebührensätze. Im 2. Abschnitt der Anlage sind die erhöhten Gebührensätze jeweils auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet worden.

Die weitere Anhebung der Gebühr Nr. 244.1 um 0,50 DM zum 1. September 1988 ist im Hinblick auf die Fahrzeugregisterverordnung (FRV) vom 20.10.1987 (BGBl. I S. 2305) erforderlich:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 FRV ist vorgesehen, daß künftig auch die vorübergehenden Stillegungen von Fahrzeugen im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert werden. Hierzu müssen die Stillegungen von den Zulassungsstellen dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet werden. Der damit verbundene Mitteilungsaufwand beläuft sich im Schnitt auf 0,50 DM pro Fall. Diese Gebührenerhöhung tritt zeitgleich mit der Einführung der Speicherung der Stillegungen im Zentralen Fahrzeugregister am 1. September 1988 (vgl. § 19 Abs. 2 FRV) in Kraft.

Zu Art. 2

Übliche Berlin-Klausel

Zu Art. 3

Die Verordnung soll zum nächstmöglichen Termin (Monatsbeginn) in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 66/88 (Beschluß)

18.03.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 66/88 (Beschluß)

Anlage

Änderungen
und
Entschließungen
zur
Neunten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Worte
", soweit es sich nicht um Gebühren für Maßnahmen von Bundesbehörden handelt,"
zu streichen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucksache 97/84 - Beschluß -).

2. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 202.1

In der Gebühren-Nr. 202.1 ist der Betrag "31,--"
durch den Betrag "40,--"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren-Nr. 202.1 ist in die lineare Erhöhung der Gebühren einzubeziehen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember 1986, Drucksache 557/86 (Beschluß)).
Darüber hinaus muß der Mehraufwand der Verwaltungsbehörden durch Gebühren abgedeckt werden, der durch den Übergang der Ermittlungspflicht von den örtlichen Behörden im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entstanden ist. Durch eine nur lineare Erhöhung der Gebühr wird das Ziel nicht erreicht.

3. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 202.2

In der Gebühren-Nr. 202.2 ist der Betrag "33,--"
durch den Betrag "40,--"
zu ersetzen.

Begründung:
Folge der Gebührenanhebung zur Gebühren-Nr. 202.1.

4. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 203

Die Gebühren-Nr. 203 ist wie folgt zu fassen:

"203 Erweiterung einer Fahrerlaubnis 34,--"

Als Folge
sind die Gebühren-Nummern 203.1 und 203.2 zu streichen.

Begründung:
Die Gebühr für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis ist in die lineare Erhöhung der Gebühren einzubeziehen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember 1986, Drucksache 557/86 (Beschluß)).
Da nach § 10 Abs. 3 StVZO bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis stets ein neuer Führerschein auszustellen ist, ist die Gebühren-Nummer 203.2 gegenstandslos geworden.

5. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 207

In der Gebühren-Nr. 207 ist
der Betrag "20,--"
durch den Betrag "23,--" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren-Nr. 207 ist ebenfalls in die lineare Erhöhung der Gebühren einzubeziehen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember 1986, Drucksache 557/86 (Beschluß)).

6. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 219 - neu -

Nach der Gebühren-Nr. 218 ist folgende neue Gebühren-Nr. 219 einzufügen:

"219 Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG) 40,--"

Begründung:

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Fahrzeugbriefs usw. und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein oder Brief verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sei, so hat er gemäß § 5 StVG auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins oder Briefs abzugeben. Das gilt auch, wenn jemand für einen verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein oder Brief eine neue Ausfertigung beantragt.

Da die Abnahme einer solchen eidesstattlichen Versicherung einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert, ist hierfür eine Gebühr in der beantragten Höhe angemessen.

7. Anlage, 2. und 3. Abschnitt, Kapitel A, neue Gebühren-Nummern 242, 417.7 und 419

a) Im 2. Abschnitt, Kapitel A, ist nach der Gebühren-Nr. 241 folgende neue Gebühren-Nr. 242 einzufügen:

"242	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über die Abgassonderuntersuchung (ASU)	1,--";

b) im 3. Abschnitt, Kapitel A, ist nach der Gebühren-Nr. 414.6 folgende neue Gebühren-Nr. 414.7 einzufügen:

"414.7	Prüfung des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47a StVZO	25,--";

c) im 3. Abschnitt, Kapitel A, ist nach der Gebühren-Nr. 418 folgende neue Gebühren-Nr. 419 einzufügen:

"419	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 47a StVZO	1,--".

Begründung:

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1684) ist für Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Anlage XI fallen, eine Abgassonderuntersuchung eingeführt worden. Da es sich hierbei um eine regelmäßige Untersuchung handelt, muß ein Gebührentatbestand in die GebOSt aufgenommen werden. Nach gerichtlichen Entscheidungen ist es in solchen Fällen nicht zulässig, die Gebühr aufgrund der Gebühren-Nr. 499 zu erheben. Die Gebühr zu Gebühren-Nr. 414.7 entspricht der jetzt erhobenen Gebühr zuzüglich ca. 10 %.

8. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 245.2

In der Gebühren-Nr. 245.2
ist die Gebühr "133,--"
durch die Gebühr "250,--"
zu ersetzen.

Begründung:

Der geltende Höchstbetrag für Zwangsmaßnahmen reicht nach vorliegenden Erfahrungen nicht immer aus, den Verwaltungsaufwand zu decken. Einleitung der Fahndung, erste Maßnahme und weitere Maßnahmen der Polizei sind zählbare kostenverursachende Tätigkeiten und addieren sich, so daß der geltende Höchstbetrag leicht überschritten werden kann. Nicht selten muß der Fahrzeughalter bis zu zehnmal durch Vollzugsbeamte aufgesucht werden. Eine strukturelle Anpassung des Gebührenrahmens ist daher für diese Fälle geboten.

9. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 252

Die Gebühren-Nr. 252 ist wie folgt zu fassen:

"252 Entscheidung der Zulassungsstelle über die Auskunft über ein Fahrzeug"

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, daß die Anzahl der unbegründeten Auskunftsersuchen ansteigen wird.

Durch die beantragte Neufassung soll der mit Entscheidungen verbundene Verwaltungsaufwand abgegolten werden. Die Neufassung der Formulierung entspricht vergleichbaren anderen Gebührentatbeständen.

10. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel B, Gebühren-Nr. 283

Die Gebühren-Nr. 283 ist wie folgt zu fassen:

"283. Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	13,-- - 500,--
bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	500,-- - 1.500,--".

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand bei Erlaubnissen ist insbesondere bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen erheblich gestiegen, so daß die Obergrenze angepaßt werden muß.

Die Straßenverkehrsbehörden erteilen zunehmend Erlaubnisse für umfangreiche Großveranstaltungen, wie nationale und internationale Radsportveranstaltungen, Marathonläufe und sonstige großräumig angelegte Sport- und kulturelle Veranstaltungen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand zur Sicherung und Umleitung des Verkehrs wird durch die Gebühr von 500,-- DM nicht gedeckt. Um wenigstens ein Mindestmaß zur Deckung des mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundenen Sachaufwands zu gewährleisten, ist eine Erweiterung des Gebührenrahmens auf 1.500,-- DM notwendig. Der Verwaltungsaufwand für die Erlaubnis für den Beginn der Tour de France 1987 in Berlin betrug z. B. mehr als 10.000 DM.

11. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel B, Gebühren-Nr. 285

In der Gebühren-Nr. 285 ist
die Gebühr "398,--"
durch die Gebühr "500,--"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand bei der Entscheidung über Ausnahmen ist insbesondere bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen erheblich gestiegen, so daß die Obergrenze angepaßt werden muß.

12. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel D, (Gebühren-Nr. 301.1 bis 301.3; Gebühren-Nr. 301.6 und 301.7)

In den Gebühren-Nummern 301.1 bis 301.3, 301.6 und 301.7 ist

a) die Gebühr "319,--" durch die Gebühr "320,--",
b) die Gebühr "398,--" durch die Gebühr "400,--",
c) die Gebühr "479,--" durch die Gebühr "480,--",
d) die Gebühr "239,--" durch die Gebühr "240,--" und
e) die Gebühr "319,--" durch die Gebühr "320,--"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Gebühren-Nr. 301 Abs. 2 ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Damit sich auch bei der Ermäßigung volle DM-Beträge ergeben, müssen die Gebühren für die Gesamtprüfung auf jeweils volle 10,-- DM-Beträge aufgerundet werden.

13. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel D, Gebühren-Nr. 304

In der Gebühren-Nr. 304 sind die Worte
"einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis,"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

14. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel E, Gebühren-Nr. 321.1, 321.2, 321.4 und 321.5

In den Gebühren-Nummern 321.1, 321.2, 321.4 und 321.5 ist

a) die Gebühr "398,--" durch die Gebühr "399,--"
b) die Gebühr "319,--" durch die Gebühr "321,--"

und

c) die Gebühr "199,--" jeweils durch die Gebühr "201,--"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Gebühren-Nr. 321 Abs. 2 ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Damit sich auch bei der Ermäßigung volle DM-Beträge ergeben, müssen die Gebühren für die Gesamtprüfung durch drei teilbar sein.

15. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel E, Gebühren-Nr. 321.5

In der Gebühren-Nr. 321.5 ist der mit den Worten
"Begehrt der Bewerber ...."
beginnende Absatz zu streichen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvG) regelt abschließend, daß die Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer nur auf Teilbefugnisse beschränkt werden kann. Die entsprechenden Prüfungsgebühren sind in Gebühren-Nr. 321.2 bzw. 321.4 geregelt. Eine hiervon abweichende Beschränkung auf bestimmte Sachverständigen- oder Prüferbefugnisse ist nach dem KfSachvG nicht möglich.

16. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 401.10 - neu -

Nach der Gebühren-Nr. 401.9 ist folgende neue Gebühren-Nr. 401.10 anzufügen:

"401.10 Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25) 12,--"

Begründung:

Die Prüfgebühr erfaßt die Ausfertigung der Prüfbescheinigung nicht. Dafür entsteht ein erheblicher Aufwand, der gegenwärtig in der Regel durch eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 499 (Auffangtatbestand) abgedeckt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Gebührenerhebung soll eine eigene Gebühren-Nr. eingeführt werden.

17. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nummern 414.1 bis 414.5

Die Gebühren-Nummern 414.1 bis 414.5 sind wie folgt zu fassen:

"414.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	44,--	9,--	13,--	25,--	12,--
414.2	Kraftrad	49,--	9,--	13,--	26,--	23,--
414.3	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	75,--	13,--	22,--	43,--	30,--
414.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	131,--	13,--	26,--	52,--	33,--
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	131,--	13,--	34,--	68,--	51,--

Begründung:

Einbeziehung der Gebühren-Nummern in die lineare Anhebung. Auf die Änderungen der Gebühren-Nr. 417 Abs. 4 *) wird verwiesen.

---

*) Hinweis: Vgl. Änderung unter Ziffer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

18. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 417

Die Gebühren-Nr. 417 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Gebühren-Nr. 413.2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 ist Satz 4 zu streichen.

c) In Absatz 4 sind

aa) die Worte
"und nicht miteinander in Verbindung stehen"
zu streichen

und

bb) ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:
"die Summe der Gebühren darf die Gebühr einer Vollprüfung nicht überschreiten."

Begründung:

Zu a:

Die Regelung der Gebühren-Nr. 413.2 muß auch in den Fällen der Gebühren-Nummern 414 bis 416 Anwendung finden.

Zu b:

In Gebühren-Nr. 417 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 ist eine abschließende Sonderregelung für unterbrochene Prüfungen enthalten. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, die nach Stunden berechnet werden müßten, sind nicht erkennbar. Außerdem wäre bei Berechnung weiterer Tätigkeiten nach Gebühren-Nr. 499 (Zeitaufwand) die Gebühr für den Bürger nicht mehr absehbar.

Zu c) aa:

Die Aussage "und nicht miteinander in Verbindung stehen" ist nicht eindeutig und würde zwangsläufig zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bei den einzelnen technischen Prüfstel-

len und zu Streitigkeiten mit den Fahrzeughaltern führen. Außerdem ist eine Differenzierung zwischen Änderungen, die miteinander in Verbindung stehen und anderen Änderungen nicht vertretbar, da in beiden Fällen annähernd der gleiche Prüfaufwand erforderlich ist.

Zu c) bb:

Es ist nicht vertretbar, daß für mehrere Einzelprüfungen eine höhere Gebühr als für eine Vollprüfung erhoben werden kann.

19. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 452.1

Die Gebühren-Nr. 452.1 ist wie folgt zu fassen:

"452.1 der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 oder 3 135,--"

Begründung:

Die Ergänzung der Gebühren-Nr. 452.1 um die Fahrerlaubnis der Klassen 1 a und 1 b ist aufgrund der bestehenden Rechtslage erforderlich.

Entschließungen

Anlage, 1. Abschnitt - Gebühren des Bundes - Kapitel A, Gebühren-Nummern 143, 143,1 und 143.2

Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Verkehr auf, in der Anlage die Gebühren-Nummern 143, 143.1 und 143.2 zu streichen.

Die mit den genannten Gebühren-Nummern geschaffenen Gebührentatbestände sind neu. Danach soll für Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister im Zusammenhang mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis Gebührenpflicht eingeführt werden. Gebührenschuldner sind die Fahrerlaubnisbehörden der Länder, die nach § 13c StVZO verpflichtet sind, entsprechende Auskünfte einzuholen. Da die Fahrerlaubnisbehörden andererseits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GebOSt von der Zahlung der Gebühren befreit sind, gehen die genannten neuen Gebühren-Nummmern ins Leere. Für die Geltendmachung dieser Gebühren gegenüber dem Antragsteller fehlt eine Rechtsgrundlage (§ 8 StVZO).

Anlage, 2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich -

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß mit der Erhöhung der Gebühren im Landesbereich um 10 % die bestehende Unterdeckung noch nicht behoben ist. Diese 10 %ige Erhöhung stellt die absolute Untergrenze einer Gebührenerhöhung dar. Der Bundesrat erwartet, daß die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr spätestens 1989 der Kosten-Erlös-Situation erneut angepaßt wird.

Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel F (Gefahrgutbereich)

Der Bundesrat sieht von Änderungen zum 2. Abschnitt, Kapitel F (Gefahrgutbereich) ab, weil der Bundesminister für Verkehr z.Z. eine eigene Gebührenordnung für den Gefahrgutbereich erarbeitet.

Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr, diese Verordnung noch in diesem Jahr zu erlassen.